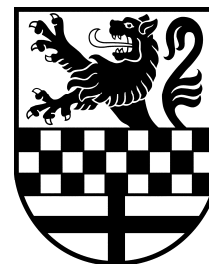


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.06.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

21.06.2010	Stadt Halver	I. Satzung vom 21.06.2010 zur Änderung der Hundesteuer- satzung der Stadt Halver vom 25.06.1971.....598
21.06.2010	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Balve601
24.06.2010	Stadt Balve	Bebauungsplan Nr. 39 „Erweiterung Braukesiepen“, hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsentwurfes nebst Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....602
24.06.2010	Stadt Meinerzhagen	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamts- bezirk Meinerzhagen605
25.06.2010	Stadt Kierspe	Einladung und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kierspe606
28.06.2010	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung608
28.06.2010	Stadt Halver	Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Änderung des Abfall- und Abfallgebührensyste.ms611



Bekanntmachung der Stadt Halver

I. Satzung vom 21.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Halver vom 25.06.1971

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950/SGV.NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394/SGV. 610) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 21.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 25.06.1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- Satz 1 a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 €
Satz 1 b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 € je Hund
Satz 1 c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 126,00 € je Hund

Satz 2 Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Halver aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (3) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Steuerbefreiung

- gestrichen -

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) b) - gestrichen -
c) - gestrichen -

d) Einfügung Satz 2:

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichend Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(3) - gestrichen -

§ 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- gestrichen -

§ 7 Steuerermäßigung für Hundehändler

- gestrichen -

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) b) - gestrichen -

(2) Satz 3 - gestrichen -

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so sind diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(2) Satz 1 Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08 mit der Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

(2) Satz 4 Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) wird redaktionell an die aktuelle Nummerierung angepasst.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- gestrichen -

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Satz 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.Mai 2004, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

§ 2

Sämtliche Paragraphen werden in der neuen Reihenfolge durchnummeriert.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 21.06.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, den 21.06.2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker



**Bekanntmachung
der Stadt Balve
-Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Balve-**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den Jahresabschluss 2009 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht der Südwestfalen-Revision vom 28.05.2010 abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.06.2009 wird zugestimmt.

Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 wird wie folgt festgestellt:

a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 1.680.769,79 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2009

- Aktivseite	61.769.603,32 €
- Passivseite	61.769.603,32 €

c) Bildung des Jahresfehlbetrages / Ausgleich der Jahresrechnung

Zum Ausgleich der Jahresrechnung gemäß § 75 GO NRW wird der erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.680.769,79 € durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2009 mit Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und die Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2009 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr
sowie dienstags bis freitags jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 24.06.2010

Der Bürgermeister

H. Mühling

Stadt Balve
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Balve

Bebauungsplan Nr. 39 „Erweiterung Braukessiepen“ hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nebst Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Am 17.12.2008 hat der Rat der Stadt Balve beschlossen, zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes südlich des Ortsteiles Garbeck, einen Bebauungsplan aufzustellen, der als Art der baulichen Nutzung „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß §§ 8 und 9 BauNVO festsetzt.

In seiner Sitzung am 23.06.2010 hat der Rat den Bebauungsplanentwurf Nr. 39 „Erweiterung Braukessiepen“ einschl. Begründung und Anlagen angenommen und mich beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

In der Zeit vom

12. Juli bis einschl. 16. August 2010

liegt der Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht, landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung, im Rathaus der Stadt Balve, 2. OG, Zimmer 44, in der Zeit von

montags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags bis	
donnerstags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Am Montag, dem 19.07.2010, ist keine Einsichtnahme möglich!

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Daneben können noch folgende Unterlagen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und die Stellungnahme des Rates
- Gutachten über die Geräuschkontigentierung vom 27.05.2010
- Gutachten über die Baugrunduntersuchung vom 23.04.2008
- Gutachten über die hydrogeologische Untersuchung vom 31.08.2007

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 12.07. bis einschl. 16.08.2010, können von Jedermann zu dem ausliegenden Entwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB nur fristgerecht eingereichte Anregungen geprüft und somit Gegenstand der abschließenden Abwägungsentscheidung sind.

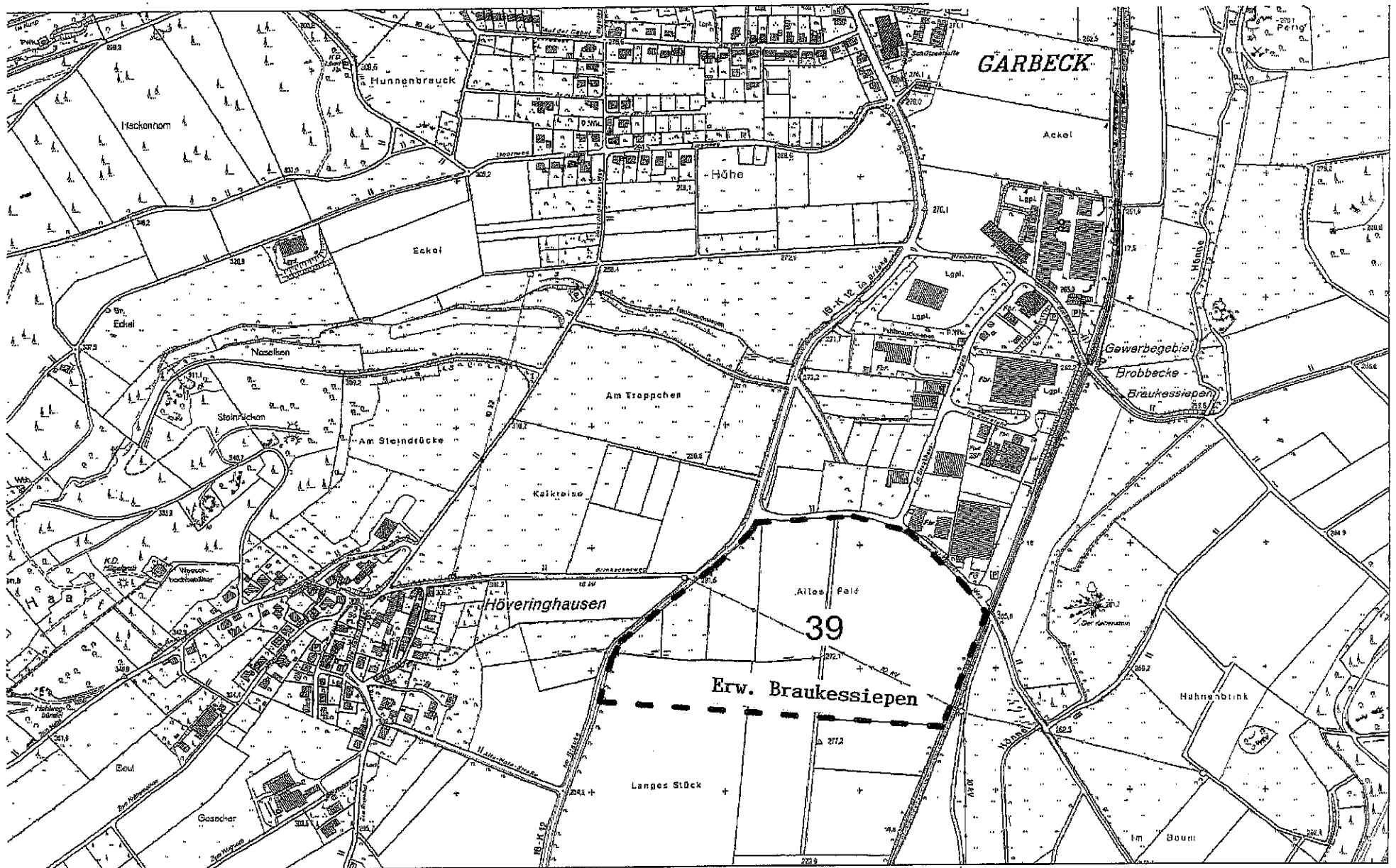
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Balve, den 24.06.2010

Stadt Balve
Der Bürgermeister

H. Mühling

Übersichtsplan Nr. 39 „Erweiterung Braukessiepen“





Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schieds- amtsbezirk Meinerzhagen

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 7. Juni
2010 für den Schiedsamtsbezirk Meinerzhagen

Herrn Ulrich Zwietasch,
Haarbrinkstr. 32,
58540 Meinerzhagen,
Tel.: 02354 / 4141,

mit Wirkung vom 23.06.2010 für die Dauer von 5
Jahren zum Schiedsmann gewählt.
Der Direktor des Amtsgerichts Meinerzhagen hat
die Wahl mit Beschluss vom 11.06.2010 bestätigt.
Herr Zwietasch übernimmt gleichzeitig die Stellver-
tretung für den Schiedsamtsbezirk Valbert.

Meinerzhagen, 24. Juni 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Maatz
Erster Beigeordneter

EINLADUNG

zur 7. Sitzung des Stadtrates

am 06.07.2010
 Beginn der Sitzung 17.00 Uhr Öffentlicher Teil
 anschl. Nichtöffentlicher Teil
 Tagungsort Rathaus, Ratssaal
 Springerweg 21, 58566 Kierspe
 Tel.: 02359/661-104
 Tagesordnung siehe Rückseite

Kierspe, 23.06.2010

Frank Emde
 Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Beginn: 17.00 Uhr

Vorlage

1.1	Bestellung einer Schriftführerin	168
1.2	<u>1. Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde</u>	
1.3	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
1.4	Antrag der Fraktion Pro Kierspe vom 17.06.2010; Folgekosten der Regionale 2013	175
1.5	Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2010, eingegangen am 18.06.2010; Neubesetzung von Ausschüssen	173
1.6	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.06.2010; Überprüfung der städtischen Waldflächen	177
1.7	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.06.2010; Kostenfreie Grünschnittentsorgung	176

1.8	Antrag der SPD-Fraktion vom 22.06.2010, eingegangen am 22.06.2010; Neubesetzung von Ausschüssen	174
1.9	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	157
1.10	Aufstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes	169
1.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebäude Kerspeweg“ gem. § 12 Bau GB; Beschluss über Offenlage	166
1.12	Mitteilungen	
1.13	Anfragen	
1.14	<u>2. Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde</u>	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: anschließend

2.1	Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
2.2	Kindergartenangelegenheit
2.3	Grundstücksangelegenheit
2.4	Mitteilungen
2.5	Anfragen
2.6	Aufhebung der Schweigepflicht

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2010 vom 28.06.2010

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

383.966.374 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

394.472.954 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

381.678.584 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

387.474.403 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf

4.518.753 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

festgesetzt.

7.068.078 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

2.549.325 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.235.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

10.506.580 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

80.000.000,00 €

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 46,7 v. H. der für das Haushaltsjahr 2010 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 16,55 v. H. der für das Haushaltsjahr 2010 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (3) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW beträgt 50.000 €
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 vom 28.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 30.03.2010 vorgelegt worden. Die Genehmigung für die Anhebung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage erteilte die Bezirksregierung Arnsberg am 23.06.2010.

Die Haushaltssatzung wird

ab dem 05.07.2010
montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Zur Erleichterung der Einsichtnahme werde ich den kreisangehörigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls eine Ausfertigung der Haushaltssatzung mit der Bitte übersenden, diese für interessierte Einwohner zur Verfügung zu halten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.06.2010

gez.
Thomas Gemke
Landrat



Bekanntmachung der Stadt Halver

Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Änderung des Abfall- und Abfallgebührens systems

Dem Rat der Stadt Halver wurde in der Sitzung am 21.06.2010 ein neues Abfall- und Abfallgebührens system vorgestellt. Das neue System wurde – auch in den vorberatenden Ausschüssen – grundsätzlich positiv bewertet. Der Rat der Stadt Halver hat beschlossen, vor der endgültigen Beschlussfassung über eine Änderung des bestehenden Abfallsystems eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen.

Zu dieser **Bürgerinformationsveranstaltung /
Bürgerversammlung** lade ich alle interessierten
Bürgerinnen und Bürger am

Montag, 12. Juli 2010, 18.00 Uhr,
in das Forum der Lindenhofschule,
Schulstraße 7, 58553 Halver,

ein.

Ich möchte Ihnen das neue Abfall- und Abfallgebührens system vorstellen und Sie über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des neuen Systems unterrichten. In der Bürgerversammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Halver, 28. Juni 2010

Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.